

AUSSENBEREICHSSATZUNG

für das Gebiet „Straß“

Auf Grund von § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137) zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Berg in öffentlicher Sitzung am 15.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich

Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder den Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2

Handwerk- und Gewerbebetrieben dienende Vorhaben im Außenbereich

§ 1 dieser Satzung gilt für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung entsprechend.

§ 3

Zulässigkeit von Vorhaben

Vorhaben im Sinne der §§ 1 und 2 dieser Satzung sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist. Je Gebäude sind max. 3 WE zulässig.

§ 4

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 07.07.2003 maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan schwarz gestrichelt umrandet.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Berg, 15.10.2003


Helmut Grieb - Bürgermeister

AUSSENBEREICHSSATZUNG

der Gemeinde Berg „Straß“

BEGRÜNDUNG

1. Räumlicher Geltungsbereich

Die Außenbereichssatzung wird räumlich wie folgt begrenzt:

gemäß der schwarz gestrichelten Linie im Lageplan zur Außenbereichssatzung vom 16.07.2003.

2. Räumliche und strukturelle Situation

Der bestehende Wohnplatz „Straß“ der Gemeinde Berg ist im Flächennutzungsplan des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental als Außenbereichsfläche dargestellt. Südlich der Kreisstraße 7973 verläuft die Grenze des 1966 erlassenen Landschaftsschutzgebietes „Schmalegger und Ringenburger Tobel“. Innerhalb der Planungsfläche befinden sich Wohnhäuser, Stallgebäude mit Nebengebäuden und ein früher als Atelier genutztes Gebäude.

Im öffentlichen Weg Flst. 1053 sind Wasser- und Abwasserleitungen vorhanden. Bei Umnutzung oder Neubau ist vom Bauherrn der Nachweis der Löschwasserversorgung zu erbringen. Die Löschwasserversorgung ist über einen Löschwasserteich gesichert. Der Löschteich ist in Privateigentum. Über eine Baulast, die bei dem Eigner des Löschteichs eingetragen wird, kann der Bauherr die Löschwasserversorgung für sein Anwesen sichern.

3. Voraussetzungen für den Erlass einer Außenbereichssatzung

- Eigenbedarf.
- Vorhanden ist eine Wohnbebauung von eigenem Gewicht (§ 35 (6) BauGB).
- Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.
- Die Erschließung, Ver- und Entsorgung ist gesichert.
- Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen ist gegeben.
- Keine weitere Verschärfung der Nutzungskonflikte zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und der Wohnnutzung, da gegenseitige Rücksichtnahme bisher schon galt.

4. Ziele und Zwecke der Außenbereichssatzung

In der Aufstellung der Außenbereichssatzung sollen nicht privilegierte Bauvorhaben (neue Bebauung oder Umnutzung) ermöglicht werden. Baurecht besteht dadurch nicht, lediglich öffentliche Belange bezüglich der Darstellung im FLN-Plan als auch bezüglich Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung können Wohnzwecken dienenden Vorhaben nicht entgegen gehalten werden. Somit kann der angemeldete Eigenbedarf für eine nicht privilegierte Wohnnutzung erleichtert entschieden werden. Der bebaute Bereich innerhalb der Planungsfläche soll im Außenbereich verbleiben. Zur Regelung der Wohndichte im

Außenbereich wird die Wohnungsanzahl je Gebäude auf 3 WE beschränkt. Die Anwendung des § 35 (4) BauGB bleibt unberührt.

5. Inhalt der Außenbereichssatzung

Die im räumlichen Geltungsbereich erfassten Flurstücke sind bebaut. Die dazu enthaltenen Bestimmungen über die Zulässigkeit betreffen die beabsichtigte Erleichterung von nicht privilegierten Bauvorhaben. Die genannten, zu Wohnzwecken sowie Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben im Außenbereich müssen sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

6. Umweltschutz

6.1 Allgemeine Vorprüfung UVP-Pflicht

Der Rechtscharakter einer Außenbereichssatzung als auch der geringe Umfang möglicher Baumaßnahmen verdeutlicht, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 1a (2) 3. BauGB durchzuführen ist. Die möglichen Auswirkungen der Außenbereichssatzung auf die zu beachtenden Schutzgüter sind gering.

6.2 Eingriff-Ausgleich

Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist nicht durchzuführen, da kein Baurecht gemäß einem Bebauungsplan entsteht.

7. Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange

Die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange werden angeschrieben und erhalten damit Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Satzungs-Entwurf.

8. Plandaten

Umfang des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung ca. 0,49 ha.

9. Kostenschätzung

Der Gemeinde Berg entstehen mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung außer dem Verwaltungsaufwand keine Kosten für Erschließung und sonstige bauliche Maßnahmen.

Aufgestellt:
Ravensburg, 15.10.2003
Landratsamt Ravensburg
Fachbereich Kreisplanung – Lutz -



Berger Mitteilungen

Amtsblatt der Gemeinde Berg

Jahrgang 2003

Donnerstag, den 27. November 2003



Nummer 48

Grosser Bazar

am Samstagabend, 29. Nov. und
1. Adventssonntag, 30. Nov. 2003

in der Turn-Festhalle Berg



Sparbuch €100,-
Rundflug Fahrrad
Schlitten Bobby-Car
Gitarre Baby-Bornente
Eisenbahn Carrera-Bahn
Aquarell-Bild
Kosmetik-Gutsch. Fön
Torten-Gutsch. 1 Kiste Wein
Essens-Gutsch. Stabmixer
Festtagsbraten-Gutsch.
Getränke-Gutsch.
Gutsch. f. Picknickkorb
Mit "14 Freunden" ins Kino

Wegebeleuchtung Ettishofen-Berg	45.000 Euro
Radwegebeleuchtung	
Kasernen-BOB	45.000 Euro
Sanierung des Kirchweges	25.000 Euro

Der Gemeinderat hat im Grundsatz diesen wichtigen Maßnahmen zugestimmt, allerdings wünscht sich das Gremium die Beleuchtungsabstände nochmals zu überprüfen, ob hier nicht noch Einsparungen erfolgen können. Ansonsten war man sich einig, hier einen weiteren Beitrag zum sicheren Schulweg und zur Verbesserung der Geh- und Radwegeverbindungen herzustellen.

Amtliche Bekanntgaben

Tag des Ehrenamts

Zum diesjährigen Tag des Ehrenamts am 5. Dezember 2003 danken wir allen Damen und Herren, Jugendlichen und Kindern, die ehrenamtlich zum Wohle unserer Gesellschaft tätig sind. Jede einzelne freiwillige Initiative leistet einen eigenständigen Beitrag zum Gemeinwohl. Umfangreich waren auch wiederum die Aktivitäten unserer Vereine und Institutionen auf ehrenamtlicher Basis. Daher gilt es auch, zum Jahresende allen freiwillig aktiven Mitbürgerinnen und Mitbürgern zu danken.

Um wie viel ärmer wäre unser Gemeindeleben, unsere Demokratie, um wie viel teurer der Sozialstaat, um wie viel schwächer wären die Hilfsbedürftigen. Daher möchte ich allen ein herzliches Dankeschön sagen. Die Gemeinde Berg wird das Ehrenamt weiterhin tatkräftig unterstützen.

Helmut Grieb - Bürgermeister

Wertstoffhof

Ab Dezember gelten für den Wertstoffhof wieder geänderte Öffnungszeiten:

Freitag von 15.00 - 17.00 Uhr

Samstag von 09.00 - 12.00 Uhr

Nutzen Sie unseren Wertstoffhof, um Ihre gesammelten Wertstoffe abzugeben. Sie schonen die Umwelt und helfen der Gemeinde, die Müllgebühren stabil zu halten.

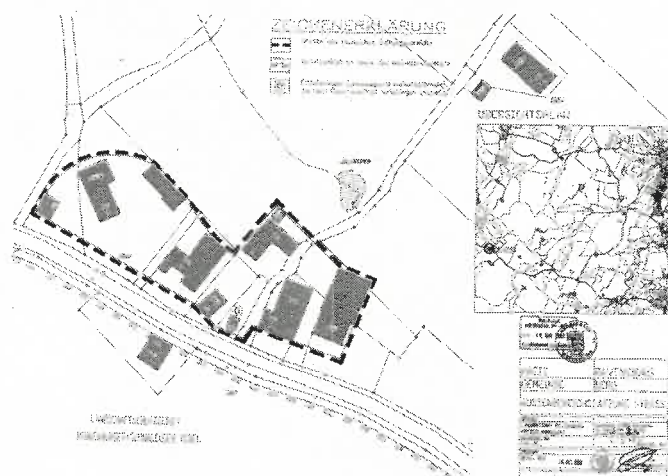
Öffentliche Bekanntmachung

In-Kraft-Treten der Außenbereichssatzung "Straß"

Die Außenbereichssatzung "Straß" wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erstellt und vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 15.10.2003 gemäß § 35 Abs. 6 BauGB als Satzung beschlossen. Das Landratsamt Ravensburg hat mit Erlass Nr. 410-621.44 vom 18.11.2003

die Außenbereichssatzung Straß gemäß § 35 Abs. 6 BauGB genehmigt.

Maßgebend ist der Lageplan vom 07.07.2003. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Lageplan eingetragen.



Die Außenbereichssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Außenbereichssatzung kann einschließlich der Begründung beim Bürgermeisteramt Berg - Ortsbauamt - während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Außenbereichssatzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Berg, 24.11.2003

Helmut Grieb - Bürgermeister



Kommunalwahl 2004

Kreistagswahl am 13. Juni 2004

Die CDU-Ortsverbände im Wahlkreis 3 (Baienfurt, Baidt, Berg, Fronreute und Wolpertswende) haben für die Kreistagswahl am Sonntag, 13. Juni 2004, die Kandidaten nominiert. Die neue Baienfurter Ortsvorsitzende Andrea Arnhold konnte dazu einen vollen Saal im Speidlerhaus begrüßen. In der von Minister Rudolf Köberle geleiteten Versammlung einigte man sich, nachdem über die vier möglichen Varianten diskutiert wurde, mit großer Mehrheit auf

Berger Mitteilungen

Amtsblatt der Gemeinde Berg

Jahrgang 2003

Donnerstag, den 7. August 2003



Nummer 32

Bergfest 2003

Vier Tage Festvergnügen, bürgerschaftliches und freundschaftliches Miteinander, Bürgerempfang, Kinderfest, Bergfestschießen und die 1. Berger Filmmacht haben Jung und Alt erfreut. Im Mittelpunkt des Bergfestempfangs stand wie jedes Jahr die Ehrung verdienter Persönlichkeiten.



Die Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg erhielt Werner Gälle für seine Verdienste im kulturellen Bereich und als langjähriger Vorsitzender des Musikvereines. Die Ehrennadel der Gemeinde Berg erhielt Klara Eberhart für ihre Verdienste um die Seniorenförderung und ihr soziales Engagement. Ebenso Max Lang für seine Verdienste um die Seniorenförderung und die Gemeinschaftsarbeit, sowie Anton Walz, langjähriger Vorsitzender des Musikvereines.

Beim Bergfestempfang sind die Bergfesttrommler stets dabei. Sie sorgen mit ihren Trommelmärschen für einen gelungenen Auftakt. Auch die Ehemaligen haben sie begleitet, in diesem Jahr mit neuem T-Shirt in den Berger Farben. Beim Singen des Berger Heimatliedes, das auch am Klavier von Hans-Peter Hirthammer und Sarah Berner begleitet wurde, sangen sie kräftig mit.



Übrigens: Der Bergfestempfang am Freitagabend, einstens auch eine Neuerung, ist zum festen Bestandteil geworden. Überhaupt: Das Zusammenwirken des Musikvereines mit Rathaus und Kirchen ist sicherlich ein Garant für das Gelingen des bürgerschaftlichen Miteinanders. Dazu sorgte die Feuerwehr für die nötige Sicherheit.



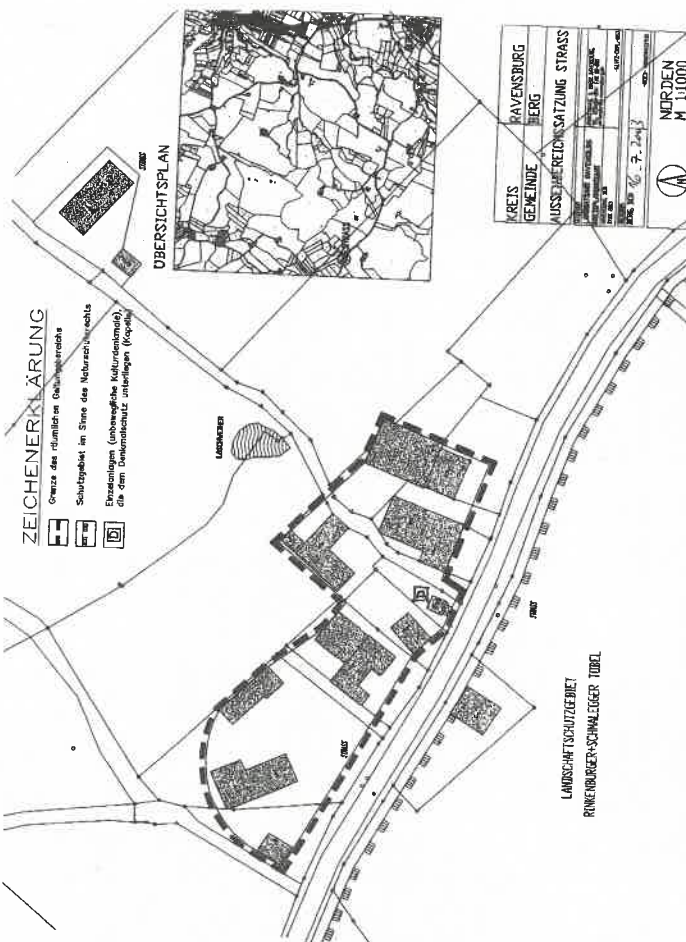
Amtliche Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil "Straß"

Der Gemeinderat der Gemeinde Berg hat am 16.07.2003 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für Straß nach § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 05.04.2002 (BGBl. I S. 1250), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698) beschlossen.

Für den Planbereich ist das Plankonzept vom 16.07.2003 maßgebend. Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung sollen die Voraussetzungen für die Sicherung einer geordneten baulichen Entwicklung unter Berücksichtigung der speziellen örtlichen Gegebenheiten von Straß geschaffen werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Den von der Aufstellung der Außenbereichssatzung betroffenen Bürgern und berührten Träger öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Berg, den 07. Aug. 2003
Helmut Grieb - Bürgermeister

Standesamtsnachrichten

29. Juni bis 31. Juli 2003

Geburten:

Tamina Kerstin, Tochter d. Kemal Tosun u. d. Kerstin Hannelore geb. Kubisch, In den Obstwiesen 42;

Mila Muriel, Tochter d. Pascal Sylvain Badalucco u. d. Carmen geb. König, In den Obstwiesen 3;

Paul Ingo, Sohn d. Dipl.-Kaufmann Ingo Metzger u. d. Carolin Sabine geb. Mayer, Brunnenplatz 6

Eheschließungen:

Klaus Josef Gebhard **Wurm** und Birgit Elisabeth **Steinhauser**, Mahlerweg 8;

Dipl.-Ing. Nikolas Theodor **Apel** und Dipl.-Ing (FH) Heidi **Margarete Vogler**, Neckarstr. 168 B Stuttgart

Sterbefälle:

Kordeuter, Maria geb. Lehle, Inntobel 10

BERGER WOCHENMARKT

Es erwartet Sie ein bequemer Einkauf
 - mit Parkplätzen direkt am Brunnenplatz
 - mit einem reichhaltigen Angebot
 - und ein freies Wochenende, nachdem Sie bereits am Freitag Ihre Einkäufe erledigt haben!

Jeden Freitag auf dem
Brunnenplatz in Berg
 von 13.30 bis 17.30 Uhr